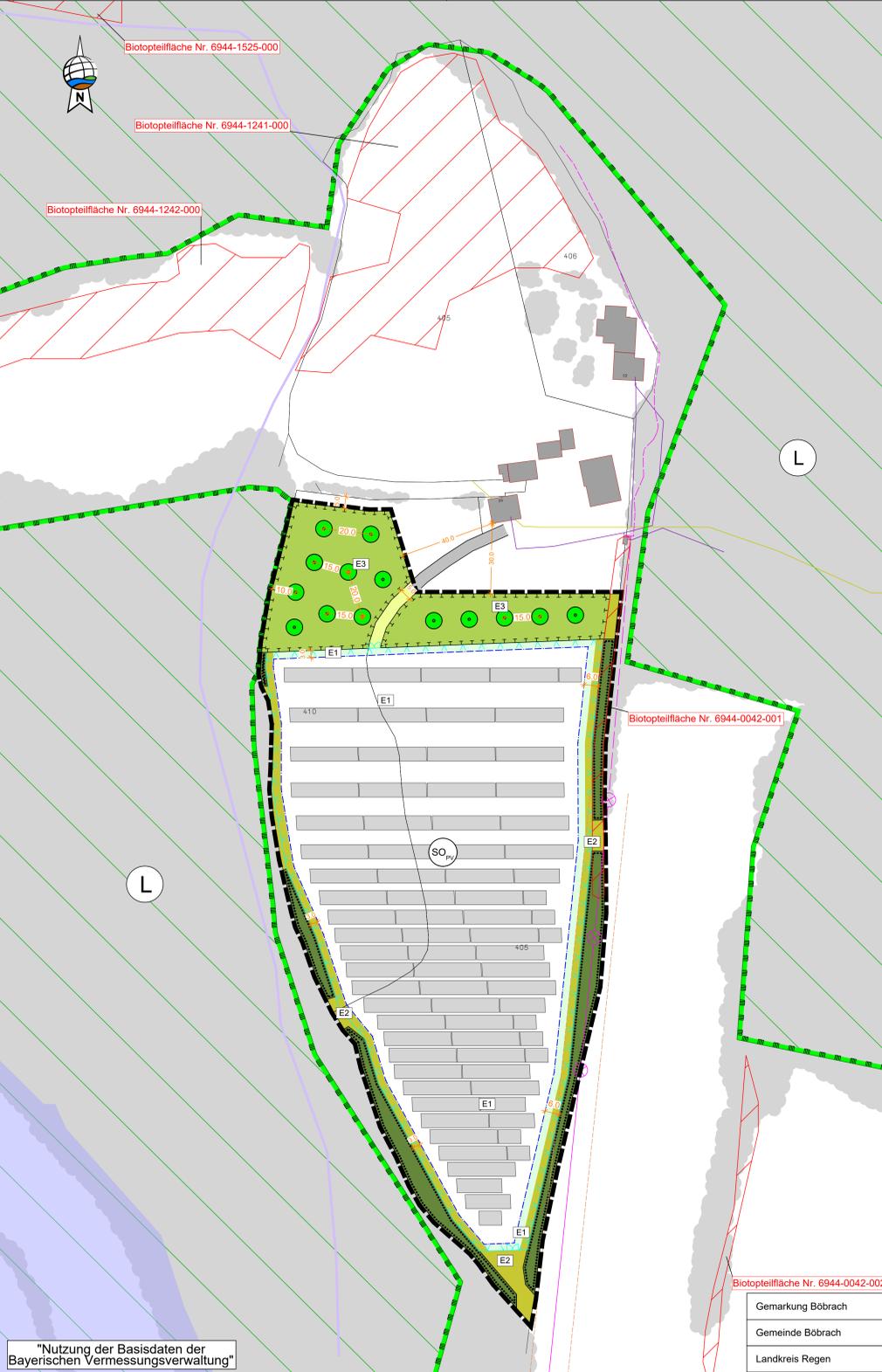
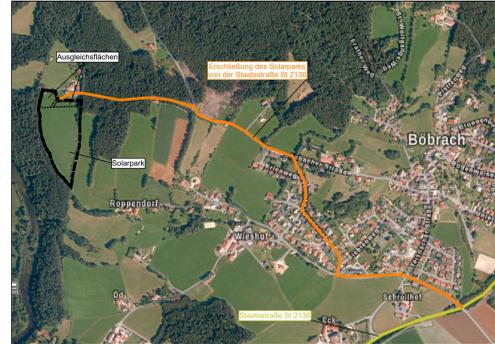


Übersichtsplan mit Zufahrt (Maßstab 1:10.000)



"Nutzung der Basisdaten der Bayerischen Vermessungsverwaltung"

Gemarkung Böbrach
Gemeinde Böbrach
Landkreis Regen

1. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN (1/4)

Die Planzeichnung ist Bestandteil dieser Satzung. Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind die in der Planzeichnung enthaltenen textlichen Festsetzungen maßgebend. Grundlage des Bebauungsplanes sind das Baugesetzbuch (BauGB), die BauNutzungsverordnung (BauNVO), die Planzeichenverordnung und die Bayerische Bauordnung, jeweils in der zur Zeit der Planauslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB geltenden Fassung.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind in Ergänzung der Planzeichen folgende Festsetzungen maßgebend:

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in der Planzeichnung festgesetzt. Der Geltungsbereich umfasst die Flurnummer 405 TF, 410 TF der Gemarkung Böbrach.

1.1 Art der baulichen Nutzung

- Sonstiges Sondergebiet für Anlagen zur Nutzung von Solarenergie gem. § 11, Abs. 2 BauNVO.
- Zulässig ist die Errichtung einer Photovoltaikanlage mit Kleinbauwerken für Wechselrichter/Trafostation sowie untergeordneten Nebenanlagen, die für den technischen Betrieb einer Photovoltaikanlage erforderlich sind.

1.2 Maß der baulichen Nutzung

Die Grundfläche der möglichen Gebäude und baulichen Anlagen darf einen Wert von 100 m² nicht überschreiten. Die einzelnen Standorte sind innerhalb der Sondergebietsfläche frei wählbar.

1. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN (2/4)

1.3 Bauweise

Funktionsbedingt gemäß Plandarstellung. Verwendung von Schraub- oder Rammfundamenten. Maximale Modulhöhe 3,2 m. Mindestabstandes der Unterkante zum Urgelände 0,75 m – 0,80 m

1.4 Abstandsflächen

Die Abstandsflächen regeln sich nach Art. 6 BayBO, soweit sie sich nicht aus den Festsetzungen andere Abstände ergeben.

1.5 Zufahrten

Es werden keine neuen Zufahrten für das Vorhaben geplant. Als Zugang zum Geltungsbereich wird die bestehende landwirtschaftliche Zufahrt genutzt.

1.6 Gestaltung der baulichen Anlagen

- Die Reihen der Photovoltaikanlage sind der natürlichen Hangbewegung anzupassen.
- Die Gebäude für Transformatoren und Überabteilungen sind landschaftsgebunden zu gestalten und mit einem Flachdach oder Satteldach zu versehen. Die max. Firsthöhe wird auf 4,0 m ab der natürlichen Geländeeroberte festgesetzt
- Neue Stellplätze, Zufahrten und Betriebswege sind wasserdrucktauglich als Schotterrasenflächen oder mit wassergebundener Decke zu befestigen.

ZEICHENERKLÄRUNG PLANLICHE FESTSETZUNGEN

- 1. Art der baulichen Nutzung (§9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§1 bis 11 BauNVO)**
- Sonstiges Sondergebiet für Anlagen zur Nutzung von Solarenergie gem. §11, Abs. 2 BauNVO
- Zulässig ist die Errichtung einer Photovoltaikanlage mit Kleinbauwerken für Wechselrichter sowie untergeordneten Nebenanlagen, die für den technischen Betrieb einer Photovoltaikanlage erforderlich sind.
- 2. Maß der baulichen Nutzung (§9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §16 BauNVO)**
- Die Grundfläche der möglichen Gebäude und baulichen Anlagen darf einen Wert von 100 m² nicht überschreiten. Die einzelnen Standorte sind nach betrieblichen Notwendigkeiten innerhalb der Sondergebietsfläche frei wählbar.
- 3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§22 und 23 BauNVO)**
- Baugrenze
- 9. Grünflächen (§9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)**
- Wiesensaat - Maßnahme E1 (Textliche Festsetzungen - 1.8.1)
 - Wiesensaum - Maßnahme E2 (Textliche Festsetzungen - 1.8.2)
 - Streuobstwiese - Maßnahme E3 (Textliche Festsetzungen - 1.8.3)
- 13. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)**
- Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (Ausgleichsflächen)
- Zu pflanzender Obstbaum (flexibler Standort unter Beibehaltung der Anzahl)
- Flächen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
- 15. Sonstige Planzeichen**
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
- Zaun ohne Sockel, Abstand zum Boden mind. 1,5 cm
- Zufahrt mit Tor

ZEICHENERKLÄRUNG PLANLICHE HINWEISE

- Bestandsgehölz bzw. Waldfläche außerhalb des Geltungsbereichs
- antike Biotopkartierung (nachrichtlich übernommen)
- Überschwemmungsgebiete - § 76 WHG (Hochwassergefahrenflächen HQ100 - nachrichtlich übernommen)
- Landschaftsschutzgebiet „Bayerischer Wald“ (nachrichtlich übernommen)
- bestehende Gebäude
- bestehender Wiesenweg (außerhalb des Geltungsbereichs)
- bestehender Wiesenweg (innerhalb des Geltungsbereichs)
- Mittelspannungskabel (Bayerwerk - nachrichtlich übernommen)
- Freileitung Mittelspannungskabel - Schutzzone beidseitig 8,0 m (Bayerwerk - nachrichtlich übernommen) - nicht mehr vorhanden gem. Angaben des Grundstückseigentümers
- Standort des Mastes (gemäß Luftbild)
- Niederspannungskabel (Bayerwerk - nachrichtlich übernommen)
- Telekom / Kabel Deutschland (nachrichtlich übernommen)
- Örtlicher Wanderweg (nachrichtlich übernommen)
- Bemaßungen [m]

1. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN (3/4)

1.7 Einfriedungen

Zaun: Das Grundstück ist mit einem verzinkten Maschendrahtzaun plangemäß einzuzäunen. Der Abstand zwischen Boden und Zaunfeld muss mindestens 15 cm betragen.

Zaunhöhe: Max. 2,00 m über Gelände.

Zaunroste: In Bauart der Zaunkonstruktion.

1.8 Grünordnung und naturschutzfachliche Maßnahmen

Die grünordnerischen und naturschutzfachlichen Maßnahmen sind spätestens nach einer Vegetationsperiode nach Herstellung der Funktionstüchtigkeit der Anlage zu realisieren. Der Erhalt der Pflanzen ist durch regelmäßige und fachliche Pflege zu sichern. Damit sich eine freiwachsende Heckenstruktur entwickeln kann, sind Kappschnitte unzulässig. Bei Verlust einer Pflanzung ist gleichwertiger Ersatz spätestens in der nachfolgenden Planperiode zu leisten. Der Abschluss der Maßnahmen ist dem Landratsamt Regen zur Abnahme anzugeben.

1.8.1 Wiesenansaat und Pflege im Bereich der Photovoltaikanlage innerhalb des Zaunes

E1: Im Bereich der Photovoltaikanlage und auf Bestandsflächen ohne dauerhaftem Bewuchs wird das bestehende Grünland großflächig erhalten. Für eventuell durch Baumaßnahmen beeinträchtigte Flächen ist eine Grünlandansaat (autochthones Saatgut der Herkunftsregion 19, idealerweise des Landschaftspflegeverbandes) vorzunehmen. Die Fläche ist durch eine zweischürige Mahd mit Mähgutabfuhr zu pflegen. Nach 5 Jahren kann die Mahd auf 1x pro Jahr reduziert werden. Das Mähgut ist abzutransportieren. Erster Schnitt nicht vor dem 15.06. Auf Düngung- und Pflanzenschutzmittel ist zu verzichten. Bei angepasster Vegetation ist eine abschnittsweise Beweidung der Wiesenflächen analog einem Schnitt zulässig. Die Weidelänge richtet sich dabei nach der Dauer, die die Tiere für das Abäsen der Fläche brauchen. Danach sind diese wieder zu entfernen. In den ersten 5 Jahren kann nur der letzte Schnitt als Nachbeweidung ersetzt werden. Bei der abschnittweisen Beweidung müssen Rasse, Besatzdichte und Weidedauer im Vorfeld mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt werden.

Zusätzlich muss bei der Pflege durch Beweidung zusätzlich darauf geachtet werden, dass die Zäunung woffischer gestaltet wird. Folgendes ist dabei (UMS 27.05.2021 Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz) beispielsweise zu beachten:

- Untergrabschutz über Elektrolitze in max. 20 cm Bodenhöhe außen am Zaun, max. 20 cm Abstand vom Zaun, zusätzlich Überkletterungsschutz mit einer Elektrolitze oben am Zaun.
- Baustahlmatte mit Maschenweite 10x10 cm als Sicherung einer bestehenden Bodenreife, zusätzlich horizontal vor dem Zaun ausgelegter Untergrabschutz (z. B. Maschendraht, mind. 60 cm breit); es kann hierfür z. B. auch eine 1 m breite Baustahlmatte längs abgewickelt werden und gleichzeitig dem Schutz in vertikaler sowie horizontaler Richtung dienen; eine sichere Verankerung im Boden und am Zaun muss gewährleistet sein; durch die 10x10 cm-Maschen kommen kleine und mittelgroße Säuger wie Igel, Marder und Feldhasen sowie Hühnervögel noch durch, der Wolf nicht; zusätzlich Überkletterungsschutz mit einer Elektrolitze oben am Zaun.

1.8.2 Entwicklung eines Wiesensaumes

E2: Im gekennzeichneten Bereich, außerhalb der Einzäunung und in direkter Nähe zum Waldbereich ist ein Wiesensaum zu entwickeln. Eine alternierende Herbstmahd hat zu erfolgen. Auf Düngung und Pflanzenschutzmittel ist zu verzichten.

1.8.3 Ausgleichsmaßnahmen

E3: Entwicklung einer Streuobstwiese auf der Fl.-Nr. 405 TF und Fl.-Nr. 410 TF, Gemarkung Böbrach, Gemeinde Böbrach (Flächengröße ca. 4.930 m²)

Es erfolgt eine Pflanzung von insgesamt 14 Obstbäumen (robuste, heimische Sorten, Pflanzabstand 15 bis 20 m - 5 Bäume auf der Fl.-Nr. 405 TF und 9 Bäume auf der Fl.-Nr. 410 TF). Das bestehende Intensivgrünland ist in den ersten 5 Jahren durch eine 3 bis 4-schürige Mahd mit Abtransport des Mähguts auszumagern. Das Grünland ist zukünftig extensiv mit einer 1 bis 2-schürigen Mahd zu bewirtschaften. Der 1. Schnitt darf nicht vor dem 15. Juni erfolgen. Das Mähgut ist abzuführen. Es sind 20% als Altgrasstreifen bis zur Mahd im Folgejahr an jährlich wechselnden Standorten stehen zu lassen, sodass im 6. Jahr der Pflege derselbe Altgrasstreifen wie im 1. Jahr stehengelassen wird. Bei angepasster Vegetation ist eine abschnittsweise Beweidung der Wiesenflächen analog zu einem Schnitt zulässig. Die Weidelänge richtet sich dabei nach der Dauer, die die Tiere für das Abäsen der Fläche brauchen. Danach sind diese wieder zu entfernen. In den ersten 5 Jahren kann nur der letzte Schnitt als Nachbeweidung ersetzt werden. Die Pflanzung ist vor Wildverbiss zu schützen. Nach max. 7 Jahren verpflichtet sich der Betreiber die Wildschutzmaßnahmen zu entfernen. Auf Düngung und Pflanzenschutzmittel ist zu verzichten.

Pflanzenqualität: Obstbäume: Hochstamm (Stammlänge bis Kronenansatz mind. 1,60 m), Baumschulqualität, 3xv, SIU 12-14 cm

Vorschläge möglicher heimischer Obstbäume:

Apfelsorten: Alkmene, Berlepsch, Bohnapfel, Boskoop, Brettacher, Fromms Goldrenette, Geflammer Kardinal, Gravensteiner, Jakob Fischer, Jakob Lebel, Kaiser Wilhelm, Lohrer Rambur, Maunzenapfel, Muskatrenette, Prinz Albrecht, Purpurroter Cousinot, Riesenböken, Roter Eiser, Rote Stenrenette, Wachsenette, Wiltshire, Winterrambur, Winter-Zitronenapfel, Zabergräu Renette.

Birnenorten: Alexander Lucas, Bunte Juli, Doppelte Philipps, Frühe von Trevox, Gellerts Butterbirne, Gute Graue, Kaiser Alexander, Köstliche von Charneau, Madame Verte, Novemberbirne, Rote Williams, Tongem.

Mostbirnen: Gelbmöster, Großer Katzenkopf, Kleine Landbirne, Oberösterreichische Weinbirne, Palmischbirne, Schweizer Wasserbirne, Stuttgarter Geißhirtle.

Kirschen: Büthners Rote Knorpel, Burlat, Hedelfinger, Johanna, Kordia, Regina, Valeska, Viola.

Sauerkirschen: Gerema, Karneol.

Zwetschen: Bühler Frühzwetschge, Ersinger, Hauszwetschge, Katinka, Top, Wangenheims Frühzwetschge, Zibarte (Wildpflaume).

Die Aufwertung der Fläche kann nach Absprache mit der UNB Regen mit einem Faktor von 1,1 angerechnet werden.

1. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN (4/4)

Pflege: Es sind keine Pflege-, und Umbaumaßnahmen auf den Ausgleichsflächen zulässig, welche der Erreichung des Zielzustandes entgegenstehen. Fremde Gehölzaufwüchse und invasive Arten sind in den ersten drei Jahren durch Ausmähen zu entfernen. Ausgefallene Bereiche sind in selber Artzusammensetzung, welcher der Pflanzliste zu entnehmen ist, zu ersetzen. Es ist auch sicherzustellen, dass hier keine Beeinträchtigungen der Ausgleichsfläche erfolgen, z. B. durch Entorsung von Grünschnitt, Nutzung als Lagerfläche, Gartenfläche oder Freizeitfläche.

3.014 m² (westliche Ausgleichsfläche) + 1.916 m² (östliche Ausgleichsfläche) = 4.930 m²

gesamter anrechenbarer Ausgleich = 4.930 m² * 1,1 = 5.423 m²

Der Ausgleichsbedarf des Projektes ist somit erbracht.

Sicherung/ Meldung: Um die Sicherung des angestrebten Zustands der festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 15 Abs. 4 BNatSchG zu gewährleisten ist bei Ausgleichsflächen, die nicht im Eigentum der Städte bzw. der Gemeinden sind, die Bestellung einer unbefristeten persönlichen Dienstbarkeit zugunsten des Freistaates Bayern erforderlich, da es um die Erfüllung staatlicher Pflichten geht. Für den Vollzug ist das Landratsamt zuständig.

Gemäß § 17 Abs. 7 BNatSchG sind die Ausgleichsflächen an das Landesamt für Umwelt zu melden. Um jeweils einen Abdruck an die Untere Naturschutzbehörde wird gebeten.

1.8 Elektrische Leitungen

Die gültigen Unfallverhaltensvorschriften der Berufsgenossenschaft der Feinmechanik und Elektrotechnik für elektrische Anlagen und Betriebsmittel (VBG 4) und die darin aufgeführten VDE-Bestimmungen sind einzuhalten.

Das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen", herausgegeben von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, ist zu beachten. Die Abstandszone von 2,50 m beiderseits von Erdkabeln (bei 110 kV Leitungen 5 m) ist von Pflanzungen und Eingriffen in den Boden freizuhalten. Es wird auch darauf hingewiesen, dass der Schutzbereich von Einfachfreileitungen in der Regel beiderseits je 8,0 m zur Leitungssache beträgt. Aufgrund geänderter technischer Gegebenheiten können sich gegebenenfalls größere Schutzbereiche ergeben.

Der Beginn aller Baumaßnahmen, dazu gehört auch das Pflanzen von Bäumen und Sträuchern, ist den Spartenägern rechtzeitig zu melden. Sollte eine zusätzliche Leitungsverlegung in öffentlichen Straßengrund der Gemeinde Böbrach oder anderer Städte oder Gemeinden notwendig werden, ist dies rechtzeitig vor Baubeginn bei der Gemeinde zu beantragen. Ein entsprechender Nutzungsvertrag ist abzuschließen.

1.10 Wasserwirtschaft

Die Versickerung von Oberflächenwasser hat auf dem Grundstück zu erfolgen. Ein evtl. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (z. B. Öle im Bereich von Trafos und/ oder Wechselrichtern) hat entsprechend den einschlägigen Vorschriften, insbesondere der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachgebiete (Anlagenverordnung - AwSV) zu erfolgen.

1.11 Zeitliche Begrenzung der Nutzung und Festsetzung der Folgenutzung

Der Vorhabensträger hat sich gegenüber der Gemeinde im Durchführungsvertrag bzw. städtebaulichen Vertrag zu verpflichten, sofern die Gemeinde oder Dritte eine Weiterführung der Nutzung nicht beabsichtigen, nach Aufgabe der Photovoltaikanutzung zum Rückbau der Anlage. Sämtliche bauliche Konstruktionsteile sind dann zu entfernen und Bodenversiegelungen zu beseitigen. Nach Nutzungsende ist das Grundstück wieder der landwirtschaftlichen Nutzung zur Verfügung zu stellen. Über die Zulässigkeit der Beseitigung der geplanten Randbepflanzung nach Aufgabe der Solarnutzung entscheidet die Untere Naturschutzbehörde auf der Grundlage der zu diesem Zeitpunkt geltenden gesetzlichen Regelungen.

1.12 Flurschäden

Die öffentlichen Feld- und Waldwege, die durch die Baumaßnahme beansprucht werden, sind durch den Betreiber entsprechend dem ursprünglichen Zustand und in Absprache mit der Gemeinde Böbrach wieder herzustellen.

1.13 Werbeanlagen

Die Errichtung von Werbeanlagen ist nicht zulässig.

VERFAHREN

- Die Gemeinde Böbrach hat in der Sitzung vom 29.04.2021 gemäß § 2 Abs. BauGB die Aufstellung des Bebauungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 30.04.2021 ortsüblich bekannt gemacht.
 - Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für die Vorentwurfsfassung des Bebauungsplans in der Fassung vom 17.06.2021 hat in der Zeit vom 05.07.2021 bis 09.08.2021 stattgefunden.
 - Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für die Vorentwurfsfassung des Bebauungsplans in der Fassung vom 17.06.2021 hat in der Zeit vom 05.07.2021 bis 09.08.2021 stattgefunden.
 - Zum Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis beteiligt.
 - Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis öffentlich ausgestellt.
 - Die Gemeinde Böbrach hat mit Beschluss des Gemeinderates vom den Bebauungsplan gem. § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom als Satzung beschlossen.
- Böbrach, den
- Gerd Schönberger, 1. Bürgermeister
- Böbrach, den
- Gerd Schönberger, 1. Bürgermeister
- Böbrach, den
- Gerd Schönberger, 1. Bürgermeister

2. TEXTLICHE HINWEISE

2.1 Landwirtschaft

Der Betreiber grenzt an land- und forstwirtschaftliche Nutzflächen an und hat deshalb Emissionen, Staubschlag und eventuelle Verschmutzungen aus der Land- und Forstwirtschaft (z. B. Staub, Baumfall) entschädigungslos hinzunehmen. Eine Haftung der angrenzenden Land- und Forstwirtschaftler ist ausgeschlossen. Dies kann in Form einer Haftungsfreistellung geschehen, in welcher der Betreiber für sich und seine Rechtsnachfolger auf jeglichen Haftungsanspruch verzichtet, sofern infolge von land- und forstwirtschaftlichen Emissionen Schäden am Solarpark entstehen. Grundsätzlich ist eine ordnungsgemäße Land- und Forstwirtschaft auf den der Photovoltaikanlage benachbarten Flächen von Seiten des Betreibers zu dulden.

Eine Verunkrautung der überplanten Fläche während der Nutzungsdauer durch die Photovoltaikanlage ist durch geeignete Maßnahmen zu verhindern. Durch die regelmäßige Pflege soll das Auswachsen eventueller Schädelpflanzen und die damit verbundene negative Beeinträchtigung der mit Kulturpflanzen bestellten Flächen in der Nachbarschaft vermieden werden. Der Grünlandaufwuchs ist zu entfernen. Die Fläche darf nicht gemulcht werden.

2.2 Wasserwirtschaft

Es wird empfohlen, bei evtl. erforderlichen Aushubarbeiten das anstehende Erdreich generell von einer fachkundigen Person organoleptisch beurteilen zu lassen. Bei offensichtlichen Störungen oder anderen Verdachtsmomenten (Geruch, Optik, etc.) ist das Landratsamt bzw. das WWA Deggendorf zu informieren.

2.3 Bodendenkmäler

Eventuell auftretende Bodendenkmäler werden der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege. Folgende Artikel des Denkmalschutzgesetzes sind zu beachten.

Art. 8 Abs. 1 DSchG: "Wer Bodendenkmäler auffindet, ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks, sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt ein Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit."

Art. 8 Abs. 2 DSchG: "Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet."

2.4 Altlasten

Sollten während der Baumaßnahmen Bodenauffälligkeiten angetroffen werden, welche auf eine Altlast o. ä. hinweisen, ist das Landratsamt Regen zu verständigen.

2.5 Energie Mittel- und Niederspannung

Es ist vorgesehen, eine Trafostation auf dem Planungsgebiet zu errichten. Für die Transformatorstation benötigt der Vorhabensträger, je nach Stationstyp ein Grundstück mit einer Größe zwischen 18 qm und 35 qm.

Die gültigen Unfallverhaltensvorschriften der Berufsgenossenschaft der Feinmechanik und Elektrotechnik für elektrische Anlagen und Betriebsmittel (VBG 4) und die darin aufgeführten VDE-Bestimmungen sind einzuhalten.

Sollte eine zusätzliche Leitungsverlegung in öffentlichen Straßengrund der Gemeinde Böbrach oder anderer Städte oder Gemeinden notwendig werden, ist dies rechtzeitig vor Baubeginn bei der Gemeinde zu beantragen. Ein entsprechender Nutzungsvertrag ist abzuschließen.

2.6 Grenzabstände Bepflanzung

Auf die Einhaltung der in § 47. "Grenzabstand von Pflanzen" und Art. 48. "Grenzabstand bei landwirtschaftlichen Grundstücken" AGBG (Gesetz zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs und anderer Gesetze) und dessen Ausnahmen in Art. 50 genannten Vorgaben wird hingewiesen.

2.7 Brandschutz

Es gelten die Vorgaben der BayBO Art. 4, Art. 5 und Art. 12 in Verbindung mit den Richtlinien über Flächen für die Feuerwehren auf Grundstücken DIN 14090 in der aktuellen Fassung.

Die vorgeschriebenen Sicherheitsabstände zwischen Gebäuden und Freileitungen – soweit vorhanden – nach VDE 0132 sind auch hinsichtlich daraus entstehender Gefahren bei Feuerwehreinsätzen unbedingt einzuhalten.

Die vorgeschriebenen Sicherheitsabstände zwischen Gebäuden und Gasversorgungsanlagen – soweit vorhanden – sind auch hinsichtlich daraus entstehender Gefahren bei Feuerwehreinsätzen unbedingt einzuhalten.

Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan "Sondergebiet Solarpark Böbrach-West"

Gemeinde: Böbrach
Landkreis: Regen
Regierungsbezirk: Niederbayern

Entwurf 26.08.2021

Übersichtsplan 1 : 25.000

Planunterlagen:
Grundkarte erstellt von Ingenieurbüro Geoplan, Osterhofen, auf digitaler Flurkarte der Bayerischen Vermessungsverwaltung.

Untergrund:
Ausgaben über Rückschlüsse auf die Untergrundverhältnisse und die Bodenbeschaffenheit können weder aus den amtlichen Karten, aus der Grundkarte noch aus Zeichnungen und Text abgeleitet werden.

Nachrichtliche Übernahmen:
Für nachrichtlich übernommene Planungen und Gegebenheiten kann keine Gewähr übernommen werden.

Umbereich:
Für die Planung behalten wir uns alle Rechte vor. Ohne unsere Zustimmung darf die Planung nicht geändert werden.

Entwurfverfasser:
GeoPlan
Donau-Gewerbestraße 5, 84486 Osterhofen
FON: 09362 9544-0 | FAX: 09362 9544-77
E-MAIL: info@geoplan-online.de

Prüfung: Sebastian Kuhnert
1 : 1.000
Projekt: Solarpark_Böbrach_West | Date: 21_08_2021_Solarpark_Böbrach_West | P20105077